



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden -

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Koordinierende Kliniken in Hessen

nachrichtlich

Hessische Kliniken

Regierungspäsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regierungspräsidium Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Christine Vorschneider
Durchwahl: 0611/815-1246
E-Mail: christine.vorschneider@umwelt.hessen.de -
Fax: 0611/815-1288 -
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -

Datum: 30. März 2020 -

per E-Mail

Entsorgung von Krankenhausabfällen COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich auf das Thema der Entsorgung von Krankenhausabfällen COVID-19 komme, möchte ich Ihnen allen zunächst für Ihre großartigen Leistungen zur Bewältigung der derzeitigen Situation danken, wohlwissend, dass Sie an Belastungsgrenzen stoßen.

Auf die mit Einigen von Ihnen in den vergangenen Tagen geführten Telefonate nehme ich Bezug und danke Ihnen für die konstruktiven Gespräche über die Entsorgungssituation vor Ort.

Zunächst möchte ich Sie auf die neuen Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Abfällen aus der Behandlung mit Corona-Patienten vom 27.03.2020

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html) hinweisen:

- Die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des - Gesundheitswesens stellt die Mitteilung der LAGA Nr. 18 https://www.laga-online.de/documents/m_2_3_1517834373.pdf dar. -
- Bei der Behandlung an COVID-19 erkrankter Personen in Kliniken fällt nicht regelhaft Abfall an, der unter Abfallschlüssel (AS) 18 01 03* als gefährlich deklariert werden müsste.



- Unter AS 18 01 03* sind insbesondere die mit Sekreten oder Exkreten verunreinigten Abfälle aus der Behandlung an COVID-19 erkrankter Personen in Kliniken einzustufen.
- Nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten stellen unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel der AS 18 01 04 zuzuordnen. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.
- Abfälle aus der Diagnostik von COVID-19 sind, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik vor Ort mit einem anerkannten Verfahren zu desinfizieren oder der AS 18 01 03* zuzuordnen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass es im konkreten Einzelfall der jeweiligen Einrichtung des Gesundheitsdienstes obliegt, im Einvernehmen mit der zuständigen Fachkraft für Hygiene, dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitsschutz unter Berücksichtigung des Infektionsrisikos abweichende oder ergänzende Anforderungen zu treffen.

Die Anforderungen an den Transport der infektiösen Abfälle als Gefahrgut sind auch insofern abfallrechtlich relevant, als sie mit den Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen dieser Abfälle korrespondieren müssen. Hinsichtlich der in mehreren Kliniken absehbaren oder schon bestehenden Probleme, die Behältnisse entsprechend UN 3291 nach RID/ADR für den Transport der Abfälle des AS 18 01 03* zu beschaffen, bin ich an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) herangetreten. Die BAM hat klargestellt, dass ihre Allgemeinverfügung (Anlage 1) zu den Anforderungen an den Transport der entsprechenden Abfälle eine mögliche Alternative für den Transport dieser Abfälle in loser Schüttung darstellt. Andere Beförderungsmöglichkeiten, die konform zu UN 3291 sind, sind auch weiterhin zulässig.

Zudem weise ich darauf hin, dass durch die BAM eine kurzfristige Prüfung hinsichtlich der Eignung weiterer alternativer Behältnisse zu den aktuell von Lieferschwierigkeiten betroffenen Behältnissen für den aktuellen Krisenzeitraum erfolgen kann. Sofern Sie andere geeignete und problemlos beschaffbare Behälter in Erwägung gezogen haben, bitte ich Sie daher, mir Informationen hierüber kurzfristig per Email zuzusenden, so dass ich diese der BAM zuleiten kann. Zudem erwägt die BAM, die Allgemeinverfügung hinsichtlich der Zulassung anderer Kunststoffsäcke zu erweitern.

Sofern für die Abholung der Abfälle des AS 18 01 03* an der Anfallstelle und die anschließende Entsorgung ein Sammelentsorgungsnachweis genutzt wird, ist es in der Zeit der Corona-Krise zulässig, dass die je Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Menge 20 Tonnen pro Kalenderjahr übersteigt. Zur Handhabung der Übernahmescheinführung gilt bereits die folgende Erleichterung:

Übernahmescheine im Sammelentsorgungsnachweisverfahren und bei Selbstanlieferungen durch Kleinmengenerzeuger brauchen derzeit nicht handschriftlich unterschrieben und übergeben zu werden, wenn der Abfallerzeuger dies nicht ausdrücklich verlangt.

Vielmehr reicht es aus, wenn der den Abfall Übernehmende (Einsammler oder Entsorger) das Dokument nach Übernahme einscann und die erzeugte elektronische Kopie per Email an den Erzeuger versendet. Alternativ ist selbstverständlich auch ein Postversand möglich.

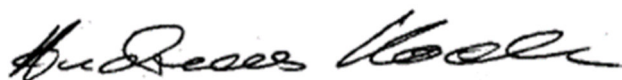
Im Feld „Frei für Vermerke“ des Übernahmescheins ist jeweils ein Hinweis auf die aktuelle Situation einzutragen, z. B. „Wegen Corona ohne Unterschriften“. (Quelle: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz)

Das Regierungspräsidium Kassel hat das „Entsorgungskonzept zur Entsorgung von COVID-19-Abfällen“ des Klinikums Kassel zugelassen, was ich Ihnen als ein mögliches Beispiel zur Kenntnis als Anlage zu diesem Schreiben beifüge (Anlage 2). Sollte Ihrerseits weiterer Klärungs- und Unterstützungsbedarf bestehen, bitte ich Sie, uns diesen mitzuteilen.

Da die derzeitige Pandemie-Situation sehr dynamisch ist, können kurzfristige Anpassungen erforderlich werden. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Andreas Koch)

Anlagen